

Internationales Rechnungswesen

Aktuelle Entwicklungen im Bereich internationaler Verrechnungspreise

von Dr. Anke Nestler / Andreas Schaflitzl*

Das Thema „Internationale Verrechnungspreise“ ist nicht neu – im Gegenteil. Konzerninterne Verrechnungspreise sind Umfragen zufolge für rund 85 Prozent der international operierenden Unternehmen die wichtigste Frage im steuerlichen Bereich. Einer der wesentlichen Gründe dürfte darin liegen, dass über Verrechnungspreise die Aufteilung von Gewinnen und Verlusten in Abhängigkeit der unterschiedlichen länderspezifischen Steuerbelastungsquoten gesteuert werden kann. Es liegt auf der Hand, dass Verrechnungspreise einen Schwerpunkt in der steuerlichen Betriebsprüfung bilden. Im Hinblick auf die zunehmende Internationalisierung erhöht sich vermutlich nicht nur die Anzahl der Verrechnungspreisprüfungen, auch die Anpassungen dürften weit höher als in früheren Jahren ausfallen.

1. Neueste Entwicklung

Im Rahmen des Steuervergünstigungsabbaugesetzes (StVergAbG), das nach längerem Hin und Her am 11. April dieses Jahres in abgepeckter Form verabschiedet worden ist, sind gravierende Änderungen im Bereich der Verrechnungspreise international tätiger Unternehmen eingeführt worden. Vorausgegangen war eine Grundsatzentscheidung des Bundesfinanzhofs aus dem Jahre 2001, nach der auf Basis der bisherigen Rechtslage keine besonderen Aufzeichnungs- und Nachweispflichten hinsichtlich der Angemessenheit von Verrechnungspreisen zwischen international verbundenen Unternehmen bestehen. Der Gesetzgeber hat darauf reagiert und weit gehende Aufzeichnungspflichten für Unternehmen, verbunden mit der Möglichkeit einer Schätzung zu Lasten des Steuerpflichtigen und empfindlichen Strafen bei Verletzung der Aufzeichnungspflichten beschlossen. Im Gesetz sind Inhalt und Umfang der Aufzeichnungspflichten nur sehr allgemein geregelt. Nähere Einzelheiten wurden im Rahmen einer Rechtsverordnung, zu deren Erlass das Bundesfinanzministerium ermächtigt ist, bestimmt. Am 12. Juni 2003 ist der Entwurf einer entsprechenden „Verordnung zu Art, Inhalt und Umfang von Aufzeichnungspflichten i.S.d. § 90 Abs. 3 AO“ (RV-E) auf der Internetseite des BMF veröffentlicht worden. Dem Vernehmen nach ist vorgesehen, dass die Rechtsverordnung rückwirkend zum 30. Juni 2003 in Kraft tritt.

2. Methoden zur Ermittlung von Verrechnungspreisen

2.1 Grundlegende Prinzipien bei der Ermittlung von Verrechnungspreisen

In der Betriebswirtschaftslehre und im Steuerrecht werden mit Verrechnungspreisen Wertansätze bezeichnet, zu denen Lieferungen und Leistungen zwischen Teilbereichen von Unternehmen (z.B. zwischen Stammhaus und Betriebsstätte) oder verschiedenen Unternehmen eines Konzerns (z.B. zwischen Schwestergesellschaften) erfolgen.

**Gravierende
Änderungen durch
das StVergAbG**

**Definition in der
BWL und dem
Steuerrecht**

* Dr. Anke Nestler ist öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Unternehmensbewertung und Geschäftsführerin der Oppenhoff & Rädler Corporate Finance GmbH in Frankfurt;

StB Andreas Schaflitzl ist Partner der Sozietät Linklaters Oppenhoff & Rädler und im Steuerbereich des Münchener Büros tätig.

Verrechnungspreise zwischen verbundenen Unternehmen müssen grundsätzlich nach betriebswirtschaftlichen Prinzipien festgelegt werden. Zentraler Maßstab der Finanzbehörden ist, ob die konzerninternen Lieferungen und Leistungen zu angemessenen Bedingungen abgewickelt wurden. Angemessen bedeutet bei den OECD-Mitgliedstaaten (und auch in vielen anderen Staaten), dass der Fremdvergleichsgrundsatz angewendet werden muss. International spricht man von dem so genannten „**arm's length principle**“ (Art. 9 Abs. 1 OECD Musterabkommen, § 1 Abs. 1 AStG, deutsche Verwaltungsgrundsätze).

Ein echter Fremdvergleich ist jedoch nur durchführbar, wenn andere, tatsächliche Rechtsgeschäfte zwischen fremden Dritten existieren, die mit den konzerninternen Lieferungen und Leistungen vergleichbar sind. Ein solcher Vergleich ist in der Praxis in der Regel kaum oder nur schwer möglich. Bei dem (hypothetischen) Fremdvergleich steht die gedachte Figur des ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Vordergrund.

Für die Ermittlung angemessener Verrechnungspreise kommen verschiedene Methoden in Betracht. Im Folgenden werden wir drei international anerkannte Methoden kurz vorstellen: die Preisvergleichsmethode, die Wiederverkaufspreismethode und die Kostenaufschlagsmethode.

2.2 Preisvergleichsmethode

Bei der Preisvergleichsmethode wird der Verrechnungspreis aus tatsächlich am Markt beobachtbaren Preisen abgeleitet (so genannter tatsächlicher Fremdvergleich).

Ein **direkter Fremdvergleich** ist nur möglich, wenn Gegenstand *und* Bedingungen der zum Vergleich herangezogenen Rechtsgeschäfte gleich sind. Die geforderten Übereinstimmungen sind in der Praxis praktisch kaum oder sehr selten gegeben.

Alternativ zum direkten Fremdvergleich kommt möglicherweise ein **indirekter Fremdvergleich** in Frage. In diesem Fall sind die zum Vergleich herangezogenen Geschäfte zumindest ähnlich, so dass die Unterschiede identifiziert und angepasst werden müssen. Unterschiede mit Einfluss auf die Preise wie beispielsweise durch Menge, Qualität, Wechselkursrisiko, Zahlungsziele sowie Lieferungs- und Leistungsbedingungen müssen quantifiziert und aus dem Vergleichspreis herausgerechnet werden.

Methode des indirekten Preisvergleichs

Beispielunternehmen:

Möbelhersteller für Schlafzimmermöbel, Küchenmöbel, Badezimmer
Unteres Preissegment, internationaler Vertrieb
Gesucht: Verrechnungspreis für internationale Tochtergesellschaften

Vergleichsunternehmen:

Möbelhersteller für Schlafzimmermöbel
Unteres bis mittleres Preissegment, deutschsprachige Region

Angemessene Bedingungen sind zentraler Maßstab

Fremdvergleich anhand tatsächlicher Rechtsgeschäfte

Drei international anerkannte Methoden

Gegenstand und Bedingungen müssen übereinstimmen

Herangezogene Geschäfte sind ähnlich

Vorgehensweise:

- Klassifizierung der Produkte nach vergleichbaren Produktgruppen nur für Schlafzimmermöbel; für übrige Produkte neue Vergleichsunternehmen
- Ermittlung Bruttoverkaufspreis je Produktgruppe
- Abzug Rabatte/Boni/Skonti abhängig vom Vertriebsweg
- Eliminierung von Mengenrabatten
- Berechnung des Vergleichspreises pro Produktgruppe
- Dokumentation der Berechnung

2.3 Wiederverkaufspreismethode

Ausgangspunkt der Wiederverkaufspreismethode ist der Absatzpreis, zu dem die Waren bzw. Dienstleistungen an unabhängige Dritte weiterveräußert werden. Von diesem Preis werden marktübliche Margen abgezogen, um so zu dem zwischen nahestehenden Unternehmen angemessenen Verrechnungspreis zu kommen.

Durch eine Festlegung der marktüblichen Marge als Prozentsatz können Endabnehmerpreise flexibel an den Markt angepasst werden, während sich der Verrechnungspreis prozentual angleicht. Gleichzeitig ist die Ermittlung einer angemessenen Wiederverkaufsspanne eines der zentralen Probleme in der Wiederverkaufspreismethode.

Die Wiederverkaufspreismethode wird in der Regel auf Unternehmen angewendet, die im Vertriebsbereich tätig sind.

Zentrales Problem stellt die Wiederverkaufsspanne dar

Wiederverkaufspreismethode

Vergleichsunternehmen

Bruttoumsatz	100
Vertriebskosten	-20
Verwaltungskosten	-10
Sonstige Betriebskosten	-10
Rohgewinn*	60
Gewinnmarge (5 Prozent)	-5
Bezugspreis Vergleichsunternehmen	55
Wiederverkaufsspanne (in Prozent)	55

** Im Rohgewinn sind die Bezugskosten für die Produkte nicht enthalten!*

Vereinbarter Verrechnungspreis (in Prozent)	55
---	----

Beispielunternehmen: Vertriebstochtergesellschaft Schweiz

Umsatz	80
Bezugspreis an Muttergesellschaft (55 Prozent)	-44
Ergebnis I	36
Kosten Tochtergesellschaft	-30
Ergebnis II Tochtergesellschaft	6
Marge Tochtergesellschaft (in Prozent)	8

2.4 Kostenaufschlagsmethode

Die Kostenaufschlagsmethode folgt, wie alle anderen Methoden, dem Prinzip des Fremdvergleichs. Bei dieser Methode werden zunächst die Kosten nach der Kalkulationsmethode ermittelt, wie sie auch bei einer Preispolitik gegenüber fremden Dritten angewendet werden würde. Die so ermittelten Kosten sind dann um einen betriebs- oder branchenüblichen Gewinnzuschlag zu erhöhen. Bei dieser Methode entsteht somit grundsätzlich kein Verlust beim leistenden Unternehmen. In der Praxis wird die Kostenaufschlagsmethode z.B. bei Lieferungen von Halbfertigerzeugnissen, langfristigen Liefervereinbarungen, Gemeinschaftseinrichtungen mehrerer verbundener Unternehmen und bei konzerninterner Erbringung von Dienstleistungen angewendet.

**Betriebs- oder
branchenüblicher
Gewinnaufschlag**

Kostenaufschlagsmethode

Ermittlung der Kosten anhand der Fixkosten-Deckungsrechnung

Variable Kosten pro Stück	10,0
+ Erzeugnis-Fixkosten	3,0
+ Erzeugnisgruppen-Fixkosten	2,0
+ Bereichs-Fixkosten	0,5
+ Unternehmungs-Fixkosten	1,0
+ Netto-Gewinn pro Stück	1,0
Stückpreis	<u>17,5</u>

* Fixkostenverteilung erfolgt in Prozent der variablen Kosten.

3. Überblick über die gesetzlichen Neuregelungen im Bereich internationaler Verrechnungspreise

Die steuerlichen Neuregelungen im Bereich der internationalen Verrechnungspreise betreffen drei Bereiche:

- **Erhöhte Mitwirkungspflicht bei Vorgängen mit Auslandsbezug (§ 90 Abs. 3 AO):** Nach § 90 Abs. 3 AO hat der Steuerpflichtige über Art und Inhalt seiner Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen (insbesondere Konzerngesellschaften) bzw. bei der Gewinnaufteilung zwischen Stammhaus und Betriebsstätte Aufzeichnungen zu erstellen. Diese Aufzeichnungspflicht umfasst auch die wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen für eine den Grundsatz des Fremdvergleichs beachtende Vereinbarung von Preisen und anderen Geschäftsbedingungen. Einzelheiten hinsichtlich von Art, Umfang und Inhalt wurden in einer Rechtsverordnung geregelt (s. unten Tz. 4.).

Steuerpflichtige sind damit verpflichtet, schriftliche Unterlagen über Vergleichsdaten und andere Grundlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Beurteilung der Angemessenheit der Verrechnungspreise erforderlich sind. Darüber hinaus sind die Entscheidungen über die Preisfestsetzung zu begründen. Die Vorlage der Aufzeichnungen soll von den Finanzbehörden in der Regel nur für die Durchführung einer steuerlichen Außenprüfung verlangt werden. Die Unterlagen müssen dann innerhalb einer Frist von 60 Tagen vorgelegt werden. In begründeten Einzelfällen kann die Frist verlängert werden.

Aufzeichnungspflicht wirtschaftlicher und rechtlicher Grundlagen

Bereitstellung schriftlicher Vergleichsdaten

Die neuen Dokumentationspflichten gelten grundsätzlich bereits für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.02 beginnen. Im Fall von Dauerschuldverhältnissen, die als außerordentliche Geschäftsvorfälle anzusehen und schon vor dem 1.1.03 begründet worden sind, müssen die Aufzeichnungen hierzu spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der entsprechenden Rechtsverordnung erstellt werden. Nach inoffizieller Auskunft des BMF ist eine rückwirkende Inkraftsetzung zum 30.6.03 beabsichtigt.

- **Neue Schätzungsbefugnis für die FinVerw (§ 162 Abs. 3 AO):** Die Einführung der gesetzlichen Dokumentationspflichten wird zum einen durch eine – zu Lasten des Steuerpflichtigen wirkende – Schätzungsbefugnis der FinVerw flankiert. Die Schätzungsbefugnis greift, sofern der Steuerpflichtige gegen seine Mitwirkungspflichten (Vorlage der o.g. Aufzeichnungen) verstößt.

Ein derartiger Verstoß liegt vor, wenn die Aufzeichnungen nicht vorgelegt werden, die vorgelegten Aufzeichnungen im Wesentlichen unverwertbar sind oder wenn festgestellt wird, dass die Aufzeichnungen nicht zeitnah erstellt worden sind. Als Rechtsfolge wird gesetzlich widerlegbar vermutet, dass die in Deutschland steuerpflichtigen Gewinne aus den relevanten Geschäftsvorfällen höher sind als erklärt. Sofern diese Vermutung nicht widerlegt werden kann, hat die Finanzbehörde die Einkünfte im Rahmen einer Schätzung zu bestimmen. Im Gegensatz zur früheren Rechtslage können dabei etwaige Preisspannen zu Ungunsten des Steuerpflichtigen ausgeschöpft werden.

Die Thematik „Preisspannen“ hat folgenden Hintergrund: In der Praxis gibt es häufig nicht nur einen zutreffenden Verrechnungspreis. Regelmäßig wird der Verrechnungspreis innerhalb einer Bandbreite liegen. Die Neuregelung ermöglicht es dem FA, den höchstmöglichen Verrechnungspreis innerhalb dieser Bandbreite zu wählen.

Diese „Strafmaßnahme“ ist erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.02 beginnen, frühestens jedoch sechs Monate nach Inkrafttreten der o.g. Rechtsverordnung, anzuwenden.

- **Weitere Sanktionen bei Nichtbeachtung der Dokumentationspflichten (§ 162 Abs. 4 AO):** Ergänzt werden die Sanktionsmaßnahmen durch die Festsetzung eines Zuschlags, sofern die Aufzeichnungen nicht vorgelegt werden oder die Aufzeichnungen im Wesentlichen unverwertbar sind. Der Zuschlag beträgt fünf bis zehn Prozent des Mehrbetrags der Einkünfte, mindestens jedoch 5.000 EUR. Er ist also auch dann zu zahlen, wenn bei der Gesellschaft – auf Grund einer Verlustsituation oder Verrechnung von Verlustvorträgen – kein positives Einkommen zu berücksichtigen ist. Bei verspäteter Vorlage von Aufzeichnungen beträgt der Zuschlag mindestens 100 EUR für jeden Tag der Fristüberschreitung, höchstens 1 Mio. EUR.

Der Zuschlag ist regelmäßig nach Abschluss der Außenprüfung festzusetzen. Es gelten dieselben Regelungen über die erstmalige Anwendung wie im Falle der o.g. Schätzungsbefugnis.

Schätzungsbefugnis bei Verstoß gegen Mitwirkungspflicht

Höchst möglicher Verrechnungspreis innerhalb der Bandbreite

Festsetzung eines Zuschlags als Ergänzung der Sanktionen

4. Einzelheiten zu den Dokumentationspflichten

Nähere Einzelheiten zu den Dokumentationspflichten werden in einer Rechtsverordnung geregelt. Nach dem RV-Entwurf vom 12.6.03, der rückwirkend zum 30.6.03 in Kraft treten soll, sind insbesondere folgende Regelungen vorgesehen.

§ 1 RV-E geht auf die Grundsätze der Aufzeichnungspflicht ein. Der Steuerpflichtige hat Aufzeichnungen zu erstellen, aus denen ersichtlich ist, welchen Sachverhalt er im Rahmen seiner Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen i.S. des § 1 AStG verwirklicht hat und ob und inwieweit er diesen Geschäftsbeziehungen Bedingungen einschließlich von Preisen zu Grunde gelegt hat, die den Grundsatz des Fremdverhaltens beachten. Die Aufzeichnungspflicht bezieht sich auch auf Geschäftsbeziehungen, die keinen Leistungsaustausch zum Gegenstand haben, wie Vereinbarungen über Arbeitnehmerentsendung (ein Arbeitnehmer einer Gesellschaft wird für eine bestimmte Zeit zu einer Konzerngesellschaft entsendet) und Poolvereinbarungen (z.B. Kostenumlageverträge im Rahmen eines gemeinsamen Entwicklungspools). Soweit aufzuzeichnen ist, ob und inwieweit bei den Geschäftsbeziehungen fremdübliche Bedingungen vereinbart wurden, sind die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse darzustellen, die für die Tätigkeit des Steuerpflichtigen von Bedeutung sind. Es sind grundsätzlich Vergleichsdaten heranzuziehen und zu dokumentieren. Hierzu gehören Daten aus vergleichbaren Geschäften zwischen fremden Dritten sowie aus vergleichbaren Geschäften, die der Steuerpflichtige oder eine ihm nahestehende Person abgeschlossen hat, z.B. Preise, Kostenaufteilungen, Gewinnaufschläge, Bruttospalten.

Die den Grundsatz des Fremdverhaltens beachtenden Preise und Geschäftsbeziehungen sind nach einer geeigneten (Verrechnungspreis-) Methode zu bestimmen (zu den verschiedenen Methoden s. oben Tz. 2.). Es ist nicht erforderlich, Aufzeichnungen für mehr als eine Methode zu erstellen.

§ 2 RV-E behandelt Art, Inhalt und Umfang der Aufzeichnungspflichten. Diese hängen von den Umständen des Einzelfalles, insbesondere von der angewandten Verrechnungspreismethode, ab. Es sind die Gründe aufzuzeichnen, warum die gewählte Methode als geeignet beurteilt wird. Sofern konzerninterne Verrechnungspreisrichtlinien bestehen, können diese als Bestandteil der Aufzeichnungen verwendet werden. Die Aufzeichnungen sind grundsätzlich geschäftsvorfallbezogen zu erstellen, wobei eine Zusammenfassung gleichartiger oder gleichwertiger Geschäftsvorfälle zu Gruppen nach vorher festgelegten Regeln zulässig ist.

Ergibt sich bei Dauersachverhalten (z.B. Lizenzgewährung, Mietverhältnis) eine Änderung der relevanten Umstände, sind auch nach dem Geschäftsabschluss Informationen zu sammeln und aufzuzeichnen, die der Finanzbehörde eine Prüfung ermöglichen, ob die Anpassung der Geschäftsbedingungen fremdüblich ist. Dies gilt insbesondere, wenn Verluste erkennbar werden, die ein fremder Dritter nicht hingenommen hätte oder Preisanpassungen zu Lasten des Steuerpflichtigen hingenommen werden.

**Rechtsverordnung
zur Dokumentation**

**Grundsätze der
Aufzeichnungspflicht**

**Art, Inhalt und
Umfang der
Aufzeichnungspflicht**

§ 3 RV-E geht auf die zeitnahe Erstellung von Aufzeichnungen bei außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen ein. Als zeitnah gilt noch, wenn die Aufzeichnungen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres gefertigt werden, in dem sich der Geschäftsvorfall ereignete. Außergewöhnliche Geschäftsvorfälle sind insbesondere Vermögensübertragungen im Zuge von Umstrukturierungsmaßnahmen, wesentliche Funktions- und Risikoänderungen sowie der Abschluss und die Änderung langfristiger Verträge (Dauerschuldverhältnisse), die sich erheblich auf die Höhe der Einkünfte aus Geschäftsbeziehungen mit Nahestehenden auswirken.

Ein zeitliches Limit für die Dokumentation sonstiger (nicht außergewöhnlicher) Geschäftsvorfälle wird nicht gefordert, so dass diese grundsätzlich erst bei Anforderung durch die Finanzbehörden innerhalb der 60-Tage-Frist i.S. von § 90 Abs. 3 AO erstellt werden kann. Praktisch dürfte eine derart späte Erstellung jedoch häufig mangels erforderlicher Vergleichsdaten schwierig sein.

§ 4 RV-E und § 5 RV-E regeln Einzelheiten zu den erforderlichen Aufzeichnungen. Danach werden allgemeine Aufzeichnungen zu den relevanten Beteiligungsverhältnissen einschließlich Geschäftsbetrieb und Organisationsaufbau, den Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden (verbundenen) Personen, eine Funktions- und Risikoanalyse sowie eine Verrechnungspreisanalyse gefordert. Die Verrechnungspreisanalyse muss eine Darstellung der angewandten Verrechnungsmethode, eine Begründung der Geeignetheit der gewählten Methode sowie Berechnungsunterlagen enthalten.

Soweit der Steuerpflichtige bestimmte Sachverhalte verwirklicht hat oder er sich zur Begründung der Fremdüblichkeit auf bestimmte Umstände beruft, sind zusätzlich Aufzeichnungen über diese Umstände zu erstellen. Dazu können beispielsweise Informationen über Geschäftsstrategien, bei Kostenumlagen Unterlagen über andere Teilnehmer, Informationen über Verrechnungspreiszusagen oder -vereinbarungen ausländischer Steuerverwaltungen und Aufzeichnungen über die Ursachen von Verlusten sowie Vorkehrungen zur Beseitigung der Verlustsituation (sofern der Steuerpflichtige in mehr als drei aufeinander folgenden Wirtschaftsjahren aus Geschäftsbeziehungen mit Nahestehenden ein negatives Ergebnis in der Steuerbilanz ausweist) gehören.

§ 6 RV-E geht auf die Verwertbarkeit von Aufzeichnungen ein. Die Aufzeichnungen sind verwertbar, wenn sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Frist die Feststellung der verwirklichten Sachverhalte und die Prüfung ermöglichen, ob der Grundsatz des Fremdverhaltens beachtet worden ist. Aufzeichnungen, die eine solche Prüfung nicht erlauben, gelten als im Wesentlichen unverwertbar und lösen die o.g. Sanktionen (Schätzbefugnis der Finanzbehörden, Festsetzung eines Zuschlags; s. oben Tz. 3.) aus.

Insbesondere sind Aufzeichnungen im Wesentlichen unverwertbar, wenn sie unklar, unvollständig, widersprüchlich sind oder der Steuerpflichtige eine offensichtlich ungeeignete Verrechnungspreismethode gewählt hat und seine Aufzeichnungen für die Anwendung einer geeigneten Methode nicht verwertbar sind.

**Zeitnahe
Erstellung von
Aufzeichnungen**

**Darstellung und
Begründung der
angewandten
Methode**

**Notwendigkeit der
Verwertbarkeit der
Aufzeichnungen**

§ 7 RV-E enthält die Grundsätze für die Erstellung, Aufbewahrung und Anforderung von Aufzeichnungen. Diese können in schriftlicher oder in elektronischer Form erstellt werden und sind grundsätzlich zehn Jahre aufzubewahren, jedoch mindestens solange die Festsetzungsfrist für die relevanten Steuern noch nicht abgelaufen ist.

Die Aufzeichnungen sollen regelmäßig nur für Zwecke einer Außenprüfung angefordert werden. Die Anforderung der Finanzbehörden soll Art und Umfang der angeforderten Aufzeichnungen angeben. Die Aufzeichnungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache vorzulegen. Auf Antrag können Ausnahmen zugelassen werden. Verträge und ähnliche Dokumente können jedoch in der ursprünglichen Sprache vorgelegt werden.

§ 8 RV-E sieht Erleichterungen für kleinere Unternehmen vor. Als „kleinere Unternehmen“ gelten dabei Unternehmen, bei denen jeweils im laufenden Wirtschaftsjahr die Summe der Entgelte für die Lieferung von Gütern oder Waren aus Geschäftsbeziehungen mit Nahestehenden 5 Mio. EUR nicht übersteigt **und** die Summe der Vergütungen für andere Leistungen nicht mehr als 500.000 EUR beträgt. Die Aufzeichnungspflichten gelten für kleine Unternehmen durch die Erteilung von Auskünften und die Vorlage vorhandener Unterlagen als erfüllt, wenn die 60-Tage-Frist (einschließlich Verlängerungsmöglichkeit) eingehalten werden.

5. Fazit

Mit der Einführung gesetzlicher Regelungen für die Dokumentation konzerninterner, ausländischer Geschäftsbeziehungen folgt Deutschland dem internationalen Standard. Seit der 1995 erfolgten Veröffentlichung der OECD Empfehlungen „zu Verrechnungspreisen und multinationalen Unternehmen“ haben die meisten OECD Mitglieder gesetzliche Dokumentationspflichten eingeführt.

Gleichwohl sind mit den gesetzlichen Neuregelungen noch eine Reihe von Fragen verbunden. Der Konflikt mit der Betriebsprüfung scheint in vielen Fällen vorprogrammiert. Insbesondere dürfte eine Erstellung von Aufzeichnungen betreffend sonstiger (nicht außergewöhnlicher) Geschäftsvorfälle erst im Nachhinein im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung Probleme aufwerfen. Fest steht, dass auf die Unternehmen sehr bald ein erhöhter Aufwand bei der Festlegung und Dokumentation ihres Verrechnungspreissystems zukommt.

**Regelmäßige
Überprüfung der
Aufzeichnungen**

**Erleichterungen
für kleinere
Unternehmen**